

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit



Deutscher  
**BundeswehrVerband**

Vorsitzender Fachbereich  
Besoldung, Haushalt und Laufbahnrecht

Ausschussdrucksache

**19(14)0034(16)**

gel. VB zur öAnh am 8.10.2018 -

**GKV-VEG**

**4.10.2018**

Deutscher BundeswehrVerband • Stresemannstr. 57 • 10963 Berlin

**Per E-Mail: [jasmin.holder@bundestag.de](mailto:jasmin.holder@bundestag.de)**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 4. Oktober 2018

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf GKV-Versichertenentlastungsgesetz**

**Geschäftszeichen: PA 14-5410-21**

Sehr geehrte Frau Holder,

in oben genannter Angelegenheit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Deutschen BundeswehrVerbandes; mit einer Veröffentlichung sind wir einverstanden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Detlef Buch

10963 Berlin • Stresemannstr. 57

Telefon (030) 235 990 – 0 • Telefax (030) 235 990 – 35 • [www.dbwv.de](http://www.dbwv.de)

Für  
unsere  
Mitglieder!



Deutscher  
**BundeswehrVerband**

**Stellungnahme**  
**zum Zugang zur**  
**Gesetzlichen Krankenversicherung**  
**für Soldaten auf Zeit**  
**(Versichertenentlastungsgesetz)**

**[PA 14-5410-21]**

Für  
unsere  
Mitglieder!

## **I. Allgemeines**

Der Deutsche BundeswehrVerband begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Gesundheit mit dem vorliegenden Entwurf eines GKV-Versichertenentlastungsgesetzes den Krankenversicherungsschutz ehemaliger Soldaten auf Zeit verbessern möchte.

Jedoch sieht der Deutsche BundeswehrVerband noch Handlungsbedarf in einigen Punkten. Dabei wollen wir zunächst die Bedeutung der Soldaten auf Zeit für die Bundeswehr betonen. Die Bundeswehr ist in besonderem Maße auf diesen Personenkreis angewiesen, da rund zwei Drittel der Streitkräfte aus Soldaten auf Zeit besteht. Ohne sie wäre eine Auftragserfüllung im Auslandseinsatz und im Inland nicht möglich. Dabei zeichnet die Soldaten auf Zeit ein Widerspruch aus: Einerseits nehmen sie bei der täglichen Auftragserfüllung die gleichen Belastungen und Gefahren wie die Berufssoldaten auf sich. Andererseits haben sie den klaren Nachteil eines Dienstverhältnisses lediglich auf Zeit und damit zum Beispiel eine schlechtere Alterssicherung als Beamte auf Lebenszeit oder Berufssoldaten. Damit haben sie ein negatives Alleinstellungsmerkmal im gesamten öffentlichen Dienst.

Deshalb ist es notwendig, das Dienstverhältnis der Soldaten auf Zeit so attraktiv wie möglich zu gestalten. Dazu gehört ein lückenloser und bezahlbarer Krankenversicherungsschutz nach dem Ende der Dienstzeit, der aber nicht zu Lasten bisheriger Attraktivitätsmerkmale gehen darf.

Weiterhin problematisch sind aus Sicht des Deutschen Bundeswehrverbandes weiterhin die folgenden Punkte:

1. Sorge bereitet uns die Kenntnis um von der Ausschlussregel gemäß § 6 Abs. 3a SGB V Betroffene, denen die geplante Gesetzgebung nicht abhilft: als Altfälle in diesem Sinne bezeichnen wir daher alle Soldaten auf Zeit, die seit dem 15. März 2012 bis zum 30.09.2018 entlassen wurden. Für diese quantitativ eher kleine Gruppe (das BMVg nennt hierzu die Zahl 53) mahnen wir dringend Nachbesserungen in Form einer zeitlich begrenzten Öffnungsklausel an. (Siehe auch die Einlassung zu Artikel 2 Nr. 1 in Teil II der Stellungnahme.)
2. Des Weiteren lässt der vorliegende Entwurf leider kein Bemühen um die Behebung der bestehenden Benachteiligung der ehemaligen Soldaten auf Zeit durch die sog.

9/10-Regel im Bereich der Krankenversicherung der Rentner erkennen. Zugestanden: Ab Inkrafttreten der Änderung wird der Zeitraum des Bezugs von Übergangsgebühren i.V.m. Beihilfegewährung nicht mehr potentiell schädlich für die Erfüllung der 9/10-Regel gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V sein. Hierbei handelt es sich um einen Zeitraum von maximal fünf Jahren. Jedoch ist damit dem Problem für jene Soldaten auf Zeit, die - im Mittel - nach Vollendung des 45. Lebensjahres entlassen wurden, nicht abgeholfen. Die eventuelle kostenmäßige Schlechterstellung der Betroffenen als Rentner bleibt bestehen. Zur Beitragsberechnung von als Rentner nicht Pflichtversicherten wird neben dem sonstigen Einkommen auch das Einkommen von Ehepartnern, welche nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, herangezogen. Dies trifft beispielsweise auch auf Ehepartner von Beamten des mittleren Dienstes zu. Die dann möglichen Mehrkosten für die freiwillig gesetzlich Versicherten in Höhe von bis zu 200 Euro monatlich bei einer angenommenen Rentenhöhe von 1200 Euro stellen eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der ehemaligen Soldaten auf Zeit dar.

Die Sozialversicherungsfreiheit im Dienstverhältnis resultiert nicht aus einer freien Entscheidung der Betroffenen, sondern leitet sich aus dem Status als Soldat auf Zeit ab. Hieraus darf den Soldaten kein Nachteil in der Zeit des Rentenbezuges entstehen. Daher stellt der DBwV die folgende Abhilfe zur Sicherstellung des Zugangs zur Krankenversicherung der Rentner für alle Soldaten auf Zeit in Rede:

Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung des § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V: *„bei Soldaten auf Zeit sind entsprechend als Vorversicherungszeiten zu berücksichtigen die Zeiten des Wehrdienstverhältnisses und der Dienstzeitversorgung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes, die in der zweiten Hälfte des Arbeitslebens zurückgelegt worden sind,“.*

3. Auch den Ehepartnern von Soldaten auf Zeit sowie von Berufssoldaten entstehen aus dem Status ihrer Ehegatten spezifische Nachteile, die zu bereinigen im vorliegenden Gesetz Gelegenheit wäre. Den Soldatenehefrauen mit in der Regel lückenhafter Erwerbsbiographie stünde nach hiesiger Ansicht eine Erleichterung des Zugangs zur Krankenversicherung der Rentner zu insofern, als dass die Folgen von Versetzungshäufigkeit - unter Umständen auch ins Ausland - eine Besonderheit des soldatischen Dienstes ist, das nicht zu Lasten der Familien der Betroffenen gehen darf. Um diese

Schiefelage abzumildern, schlagen wir vor, die Anrechnung der Zeiten im Ausland für Partner von Soldaten wie folgt zu regeln:

Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung von § 5 Abs. 2 SGB V um einen Satz 3: *„Der nach Absatz 1 Nr. 11 erforderlichen Mitgliedszeit werden die Zeiten hinzugezählt, in denen sich das Mitglied mit dem Soldaten- oder Beamtenpartner im Ausland befand, die aus dem dienstlichen Wohnsitz im Ausland oder der Abordnung in das Ausland resultieren.“*

4. Andererseits haben Ehepartner von Berufssoldaten häufig als in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherungspflichtige über Jahrzehnte in eine große Anwartschaft einer privaten Krankenversicherung investiert, um im Rentenalter von der Beihilfeberechtigung der Ehepartner von Versorgungsempfängern zu profitieren. Diesen Personen wird hingegen eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner aufgezwungen, da eine Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG Az. B12 KR 24/14 R vom 27.04.2016) regelmäßig nicht möglich ist.

Um dem abzuwehren, regt der DBwV eine zweiteilige Ergänzung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V um folgenden Teilsatz an: *„auch wenn unmittelbar vor Eintritt des Befreiungstatbestandes bereits Versicherungspflicht aus einem anderen Grund bestand,“* sowie in § 8 Abs. 2 eine Einfügung in Satz 1 nach *„Versicherungspflicht“*: *„oder dem Antrag auf Rente“*. Auf diese Weise kann den Bemühungen der Betroffenen um Eigeninitiative und private Vorsorge angemessen Rechnung getragen werden.

5. Die dem Regelungsansatz immanente Streichung der Beihilfeberechtigung für ehemalige Soldaten auf Zeit stellt aus Betroffenenansicht einen Einschnitt in die Versorgungsqualität der ausscheidenden Soldaten auf Zeit dar und ist als solcher auch grundsätzlich zu kritisieren. In der Folge können den nach bestehender Rechtslage Beihilfeberechtigten in bestimmten Situationen deutliche Mehrkosten für die Krankenversicherung ihrer Kinder entstehen. Hierzu ein Fallbeispiel: Eine Soldatin auf Zeit plant, nach dem Dienstzeitende ihre Kinder in einem beihilfekonformen Tarif der PKV abzusichern. Während der aktiven Dienstzeit hatten die Kinder auch schon eine entsprechende PKV-Restkostenversicherung. Nach dem geplanten Inkrafttreten des

Versichertenentlastungsgesetzes wird diese Option nicht mehr möglich sein, da ab 1.1.2019 keine Beihilfegewährung während des Bezuges von Übergangsgebührens erfolgt. Eine Absicherung der Kinder in der GKV-Familienversicherung ist im beschriebenen Fall auch nicht möglich, da der Lebenspartner oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdient und PKV-Mitglied ist. Für zwei Jahre des Bezuges von Übergangsgebührens fallen nun anstatt der 30%-PKV für die Kinder die erheblich höheren Kosten der PKV-Vollversicherung an, was sich bei zwei Kindern auf einen "Schaden" i.H.v. ca. 5000 € beliefe. Hierfür ist nach derzeitigem Stand kein Ausgleich durch den Gesetzgeber vorgesehen. Der deutsche BundeswehrVerband regt daher dringend an, eine Schadlosstellung der Betroffenen sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, da ja andere Lösungen möglich sind, wie der Vorschlag des Verbandes vorsieht (siehe die Formulierungsvorschläge zu § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 13b SGB V). Daher gibt der Deutsche BundeswehrVerband zu bedenken, einen anderen Lösungsansatz zur Sicherstellung des Rückkehrrechts zu wählen: Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung des § 5 Abs. 1 Nr. 13b SGB V um den Satz: *„Optionsmodelle, die eine private Versicherung lediglich ermöglichen, begründen keinen anderweitigen Anspruch im Sinne von Satz 1 dieser Nummer.“* Hiermit wäre Rechtssicherheit für alle Akteure geschaffen.

## **II. Im Einzelnen**

### **1. zu Art. 2 Nr. 1 a) und b) (Änderung von § 9 SGB V)**

Regelungsabsicht und primärer Effekt - die Schaffung eines Zugangs zur gesetzlichen Krankenversicherung für vor dem Wehrdienst privat Versicherte - sind grundsätzlich zu begrüßen. Die tatsächlich bestehenden problematischen Altfälle - alle Soldaten auf Zeit, die zwischen dem 15.03.2012 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund, welches die Verpflichtungszeiträume für die Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffiziere vom 40. auf das 62. Lebensjahr erhöhte) und dem 30.09.2018 entlassen wurden und das 55. Lebensjahr schon vollendet hatten - werden von den vorliegenden Regelungen nicht erfasst. Die Betroffenen bleiben auf das private Krankenversicherungssystem mit seinen erheblich höheren Kosten für nicht beihilfeberechtigte Personen verwiesen.

Da die Soldaten auf Zeit im Alter auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind bzw. sein werden, stellen die Kosten einer Vollversicherung PKV (im Basisstarif 680 € monatlich, bei individuellen Tarifen auch deutlich höher) angesichts einer durchschnittlichen Rentenhöhe von 1342 € (Bundesdurchschnitt 2016) eine unzumutbare finanzielle Belastung dar.

*Als Abhilfe denkbar wäre eine zeitlich begrenzte Öffnungsklausel in § 9 Abs. 1 Nr. 8 SGB V: „8. Personen, die als Soldaten auf Zeit nach dem 15. März 2012 ausgeschieden sind und zu diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“*

2. zu Art. 2 Nr. 7 (Änderung von § 257 SGB V)

Das hierin erkennbare Bemühen um die Vermeidung von Kostennachteilen per anteiliger Beitragstragung durch den Bund wird ausdrücklich begrüßt.

3. zu Art. 3 Nr. 1 (Änderung von § 106 SGB VI)

Die in Rede stehende Änderung ist lediglich redaktioneller Natur. Gleichwohl soll angeregt werden, hier auch die vom Bundesministerium der Verteidigung geplante Änderung des SGB VI - Einführung der Rentenversicherungspflicht von Übergangsgebühren bei voller Betragstragung durch den Bund - aufzunehmen. Damit würde den rentenrechtlichen Nachteilen von Soldaten auf Zeit frühest möglich abgeholfen.

4. zu Art. 5 (redaktionelle Änderung § 25 Abs. 1 SGB XI)

Der Wechsel aus der Sozialversicherungsfreiheit für Soldaten auf Zeit in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung hat Rückwirkungen auf die dann mitversicherten Familienangehörigen. Gleichwohl bleibt diese Änderung nicht ohne Wechselwirkungen in anderen Sozialgesetzbüchern, wie der Blick auf die Familienversicherung gemäß SGB XI zeigt. Hier ist eine sorgfältige Überprüfung auf weitere unerwünschte, gleichwohl mögliche Nebenefekte der Änderungen geboten. Zur Verdeutlichung soll hier ein Beispiel dienen: Ein vor dem Wehrdienst privat krankenversicherter Soldat hat seine Angehörigen während seiner Dienstzeit jahrelang über die Beihilfe absichern können und korrekter Weise auch deren Pflegeversicherung im privaten Versicherungszweig veranlasst. Bei Dienstzeitende würde nun der Soldat regelmäßig freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung,

seine Angehörigen würden gemäß § 10 SGB V über die Familienversicherung abgesichert. Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung, daher würde auch eine Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung nötig. Tritt nun Pflegebedürftigkeit beispielsweise der Partnerin ein, ist diese mit einem Leistungsausschluss gemäß § 33 Abs. 2 SGB XI für die Dauer von zwei Jahren ab Beitritt zur sozialen Pflegeversicherung konfrontiert.

Daher wird folgende Änderung des § 27 Satz 3 SGB XI vorgeschlagen: „...*, mit Ausnahme der Personen nach § 9 Absatz 1 Nr. 8 des fünften Buches des Sozialgesetzbuches und deren berücksichtigungsfähige Familienangehörige.*“

5. zu Art. 10 Nr. 1, 2 (Änderung §§ 100, 31 Abs. 2 SG)

Beihilfegewährung gem. § 31 SG (und § 80 BBG) - siehe die Ausführungen zu Art. 11 Nr. 2 (Änderung § 2 BBhV).

6. zu Art. 11 Nr. 1, 2 (Einfügung von § 11b SVG)

Der Beitragszuschuss zur privaten Restkostenversicherung nach § 11b Abs. 2 SVG ist leider unklar formuliert. Inwieweit Ehepartner und Kinder hiervon profitieren, bleibt streitbar. Die Erwartungshaltung wird bei den Betroffenen jedoch vorhanden sein, da die jetzige Beihilferegelung Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt.

7. zu Art. 12 (Änderung § 2 BBhV)

Mit der Streichung der Beihilfeberechtigung entfällt für die Soldaten auf Zeit - hier auch für die deutlich unter 55-jährigen - die Möglichkeit, sich für den Zeitraum unmittelbar nach dem Ende ihrer Dienstzeit kostengünstig in der privaten Krankenversicherung abzusichern. Nur in seltenen Fällen könnten sich ausscheidende Soldaten auf Zeit nach Inkrafttreten dieser Regelung für private Krankenversicherung entscheiden: Bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der zivilen Anschlussbeschäftigung, sowie beim Eintritt von Versicherungsfreiheit durch sonstige Umstände (beispielsweise Beamtenstatus, Selbstständigkeit). Damit ist die Aussage der Gesetzesbegründung zu Art. 11 (Seite 39, letzter Absatz: „Dennoch bleibt die aktive Entscheidung für den Weg in die private Krankenversicherung als Option erhalten.“) so nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis stellen wir eine Schlechterstellung der Betroffenen durch den Wegfall der Beihilfeberechtigung fest.